

Synoptische Darstellung für die 3. Lesung (Änderungen nach 2. Lesung in grün)

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Feuerwehrreglement	Feuerwehrreglement
§ 5 Dienstdauer	Unverändert
<p>¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person das 21. Altersjahr erreicht.</p> <p>² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 40. Altersjahr Jahr vollendet hat.</p> <p>³ Das Feuerwehrkommando (Offiziersrapport) kann Dienstleistenden im Einzelfall erlauben, über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, die persönliche Feuerwehrdienstleistung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission die persönliche Feuerwehrdienstleistung darüber hinaus ausdehnen.</p> <p>⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p> <p>⁵ Niemand hat Anspruch darauf, persönliche Feuerwehrdienstleistungen zu erbringen.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 42. Altersjahr Jahr vollendet hat.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ unverändert</p>

<p>§ 14 Feuerwehrpflichtersatzabgabe</p>	<p>unverändert</p>
<p>¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe.</p> <p>² Für die Feuerwehrpflichtersatzabgabe massgebend ist in der Regel das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen, abzüglich gewährter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens.</p> <p>³ Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 60.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.</p>	<p>¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet, bis zum 45. Lebensjahr, eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Sofern die Dienstdauer nicht erfüllt ist.</p> <p>² Für die Feuerwehrpflichtersatzabgabe massgebend ist in der Regel das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen, abzüglich gewährter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens.</p> <p>³ Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 100.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.</p>
<p>§ 21 Einsatzpläne</p>	<p>Unverändert</p>
<p>¹ Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:</p> <p>a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und / oder Sprinkleranlagen,</p>	<p>¹ unverändert</p>

<p>die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätze; c. Nebenhöfe und abgelegene Objekte gemäss den kantonalen Richtlinien; d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien; e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den kantonalen Richtlinien. <p>² Der Eigentümer ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der für die Sicherheit zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.</p> <p>³ Gegen eine Gebühr erstellt die für die Sicherheit zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Einsatzpläne für Objekte gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>² unverändert</p> <p>³ Gegen eine Gebühr erstellt die für die Sicherheit zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Einsatzpläne für Objekte gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt</p>
--	---